

Benutzungsordnung des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg (WABW)

§ 1 Art der Nutzung

- (1) Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme genutzt.
- (2) Das WABW kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen, durch Versendung oder durch Ausleihe von Archivgut ermöglichen. Die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen beschränkt sich grundsätzlich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut.
- (3) Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Nutzung von publizierten Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Vor der Bestellung von Archivgut zur Einsichtnahme ist einmalig für jedes Nutzungsvorhaben Folgendes anzugeben:
 1. Nutzungsvorhaben (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung
 2. Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt, und
 3. Nutzungszweck
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten.
- (3) Bei Beständen von Unternehmen, mit denen das WABW eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, ist der Nutzer verpflichtet, sich vor einer Einsichtnahme die Genehmigung zur Einsicht in Archivalien beim jeweiligen Unternehmen einzuholen.

§ 3 Verkürzung der Sperrfristen

Eine Verkürzung der Sperrfristen wird vom Nutzer schriftlich beantragt. Die Entscheidung über den Antrag trifft das WABW. Über die in § 2 genannten Angaben hinaus hat der Antragsteller dem Antrag auf Nutzung von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, entweder die schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 3 des Landesarchivgesetzes beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Sperrfrist unerlässlich ist. Soll bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, so hat der Antragsteller außerdem zu begründen, warum das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann. Auf Verlangen des WABW sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrer, beizufügen.

§ 4 Einschränkung, Versagung und Entzug des Rechts auf Nutzung

Das WABW kann außer aus den in § 6 Abs. 6 Satz 1 des Landesarchivgesetzes genannten Gründen die Nutzung des Archivguts aus anderen wichtigen Gründen einschränken oder versagen, insbesondere wenn

1. der Nutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzerordnung oder gegen die Lesesaalordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
2. der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
3. Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sind oder
3. der Nutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.

§ 5 Nutzung des Archivguts im Lesesaal

- (1) Archivgut wird grundsätzlich im Lesesaal des WABW zur Nutzung vorgelegt. Regelungen, die dem Schutz des Archivguts und einem geordneten Ablauf der Nutzung dienen, werden in der Lesesaalordnung bestimmt.
- (2) Das WABW kann auch die Nutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Nutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit

die versendende Stelle nichts anderes verfügt hat, gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und der Lesesaalordnung entsprechend.

§ 6

Versendung und Ausleihe von Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Lesesaals des WABW besteht kein Anspruch. Die Versendung kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur in sehr beschränktem Umfang zur Nutzung in hauptamtlich verwalteten öffentlichen Archiven sowie regionalen Wirtschaftsarchiven der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren, keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der vom WABW bestimmten Ausleihfrist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt der Nutzer.
- (2) Zur Begrenzung des Versendungsrisikos soll der Antragsteller das in Frage kommende Archivgut im Lesesaal des WABW durchsehen und auf die Archivalieneinheiten reduzieren, deren Nutzung im WABW nicht zumutbar erscheint. Vor der Versendung ist zu prüfen, ob der Nutzungszweck nicht durch die Übersendung von Reproduktionen erreicht werden kann. Eine Sendung soll höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen.
- (3) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Das WABW stellt die Sicherheit und Erhaltung des zu Ausstellungszwecken ausgeliehenen Archivguts durch die erforderlichen Auflagen sicher. Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestellttem Archivgut durch Dritte bedarf der Zustimmung des WABW.

§ 7

Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut

- (1) Reproduktionen aller Art von Archivgut werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten vom WABW oder von den im Landesarchiv bestehenden Werkstätten hergestellt. Sind diese dazu technisch nicht in der Lage, dürfen Reproduktionen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des WABW bei einer von diesem benannten Stelle hergestellt werden, wenn sich der Nutzer verpflichtet, dem WABW die Vervielfältigungsträger zu überlassen. Das WABW kann außerdem verlangen, dass die Reproduktionen unter seiner Aufsicht hergestellt werden, und es kann dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

- (2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des WABW, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe des WABW und der von diesem festgelegten Signatur sowie unter Hinweis auf die dem WABW zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt werden.
- (3) Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Reproduktionen von Archivgut werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann. Über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das WABW. Aufnahmefilme und sonstige Reproduktionsvorlagen mit Ausnahme der zur unmittelbaren Abgabe bestimmten Bildträger wie Mikrofilme oder Diapositive verbleiben dem WABW. Die Herstellung oder Abgabe von Reproduktionen kann auch versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich Archivgut wegen seines Formats nicht zur Reproduktion eignet.
- (5) Für Siegelabgüsse, Siegelabdrücke, Faksimiles und sonstige Nachbildungen aller Art von Archivgut gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 8

Nutzung durch abgebende Stellen

Für die Nutzung von Archivgut durch die Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben hat, finden die Vorschriften dieser Benutzerordnung keine Anwendung. Die Art und Weise der Nutzung wird zwischen der abgebenden Stelle und dem WABW im Einzelfall vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Nutzung geschützt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgegeben wird.

§ 9

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Gebühren des Landesarchivs (Gebührenordnung Landesarchiv – GebVOLArch) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 31. März 2011